

ORDNUNG**zur Änderung des Tarifs für Leistungen des Vermessungsamtes vom
21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997****(Achte Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 50, 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Ordnung zur Änderung des Tarifs für Leistungen der Vermessung und Geoinformation vom 21.02.1983 in der Fassung der Siebten Änderung vom 27.01.1997 (Achte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Ordnung ist, wird unter Gliederungsziffer 1 (Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen), Gliederungsziffer 25 und Gliederungsziffer 4 nebst Anlagen A bis C wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	Katastervermessungen, Bodenordnungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen		
11	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
1111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 2 bis 9	
1112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Staffel A, Spalte 10	
112	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
113	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
12	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
121	häusliche Bearbeitung,	60 % von Staffel A,	

	jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Spalte 2 bis 9	
122	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
123	Übernahme in das Liegenschaftskataster	7 % von Staffel A, Spalte 2 bis 9	
13	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
131	örtliche und häusliche Bearbeitung	Nr. 4	
132	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	50
133	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je angefangene 100 m	60
134	Übernahme in das Liegenschaftskataster	je angefangene 100 m	400 bis 800
14	Weitere Amtshandlungen bei Umlegungen, vereinfachten Umlegungen und Grenzbereinigungen		
141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
1411	bei Umlegungen und Grenzbereinigungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	180 bis 600
1412	bei vereinfachten Umlegungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	90 bis 480
142	Weitere über Nr. 11, 12, 13 und 141 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzbereinigung zuständig ist	Nr. 4	
15	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke		
151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
1511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 2 bis 8	
1512	jeder abgemerkte Grenzpunkt	Staffel B, Spalte 9	
152	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
153	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8 % von Staffel B, Spalte 2 bis 8	
16	Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden		
161	örtliche und häusliche Bearbeitung	Staffel C, Spalte 3	
162	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
163	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenausuges, der	Staffel C, Spalte 4	

	den neuen Gebäudebestand enthält		
17	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 711, 715 oder 716		
171	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 111, 115 oder 116	bis zu 30 % von Nr. 1111, 1511 oder 161	
18	Technische Vermessungen		
181	Entwurfs- und Bauvermessungen, Gebäudeabsteckungen, Grenzanzeigen und sonst. vermessungstechnische Leistungen	Nr. 4	
182	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
183	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
19	Liegenschaftsplan zum Bauantrag		
191	Ausfertigung (auch Mehr- oder Nachfertigungen) eines Liegenschaftsplanes nach dem Bauvorlagenerlass (BVErl.)	Nr. 4	
192	Ergänzende Angaben zum Liegenschaftsplan nach BVErl. (z. B. Eintragung des Bauvorhabens, Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis, Angabe zur Höhenlage, Ergebnis des Ortsvergleichs)	Nr. 4	
193	Erteilung des Nutzungsrechts an den Vermessungsunterlagen	je Antrag	50
194	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	je Antrag	60
195	Planungsrechtliche Eintragungen nach BVErl.	Nr. 4	mindestens. 67
20	Bescheinigungen, Auskunft		
201	Grenzbescheinigungen		
2011	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Staffel C, Spalte 3	
2012	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Staffel C, Spalte 3	
2013	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
202	Bescheinigungen (z. B. Entfernungsbescheinigungen, Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	Nr. 4	
203	Schriftliche Auskunft (z. B. über den	Nr. 4	

	räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)		
--	---	--	--

Gliederungsziffer 25 (alt) entfällt, da in 20 enthalten

4	Entgelte nach dem Zeitaufwand und Reproduktionsarbeiten		
41	Zeitentgelte		
	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
411	Beamte des höheren vermessungstechnischen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	19,75
412	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer, technische Fachkräfte	je ¼ Stunde	16,75
413	sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je ¼ Stunde	12,25

Staffel A

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte								je abgemarktem Grenzpunkt
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	2 500	707	1 006	1 105	1 205	1 304	1 378	1 452	74	32
2	5 000	884	1 258	1 382	1 506	1 630	1 722	1 815	93	40
3	10 000	928	1 321	1 451	1 581	1 711	1 808	1 906	98	42
4	25 000	1 017	1 446	1 589	1 732	1 874	1 981	2 087	107	46
5	50 000	1 105	1 572	1 727	1 882	2 037	2 153	2 269	116	50
6	100 000	1 193	1 698	1 865	2 033	2 200	2 325	2 450	126	54
7	150 000	1 282	1 824	2 004	2 183	2 363	2 497	2 632	135	58
8	250 000	1 370	1 950	2 142	2 334	2 526	2 670	2 813	144	62
9	500 000	1 547	2 201	2 418	2 635	2 852	3 014	3 176	163	70
10	750 000	1 706	2 427	2 667	2 906	3 145	3 324	3 503	179	77
11	1 000 000	1 856	2 641	2 902	3 162	3 422	3 617	3 812	195	84
12	2 000 000	1 989	2 830	3 109	3 388	3 667	3 875	4 084	209	90
13	5 000 000	2 254	3 207	3 523	3 840	4 156	4 392	4 628	237	102
14	ab 5 000 000	2 564	3 647	4 007	4 367	4 726	4 995	5 264	270	116

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 % der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberichtigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem auf volle Euro auf- oder abgerundeten Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche).

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Mit der Gebühr nach Spalte 10 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m ²	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	377	472	553	633	707	786	86	32
2	50	487	613	721	828	927	1 030	107	40
3	100	510	642	754	866	971	1 078	112	42
4	200	545	689	808	930	1 046	1 162	118	44
5	300	581	736	861	993	1 120	1 245	123	46
6	400	616	782	915	1 057	1 195	1 328	128	48
7	500	651	829	969	1 121	1 270	1 411	134	50
8	600	686	876	1 023	1 184	1 345	1 494	139	52
9	700	721	923	1 077	1 248	1 419	1 578	144	54
10	800	756	969	1 131	1 311	1 494	1 661	150	56
11	900	791	1 016	1 185	1 375	1 569	1 744	155	58
12	ab 900	826	1 063	1 238	1 439	1 644	1 827	161	60

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme)	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenschaftskataster
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	10 000	300	15
2	25 000	400	40
3	50 000	550	70
4	150 000	750	115
5	250 000	1 100	145
6	375 000	1 470	190
7	500 000	1 830	230
8	1 000 000	2 600	285
9	1 500 000	3 350	335
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes werden auch Gebäude ohne eigene Hausnummer (Nebengebäude) derselben Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. bauliche Veränderungen an derartigen Gebäuden einbezogen, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt auf angrenzenden Grundstücken eingemessen werden.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister